

**2025/62 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Teilrevision Gemeindeordnung 2025, Antrag und Weisung (Parlamentsge-
schäft 25.06.04)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für Teilrevision der Gemeindeordnung werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Wetziker Parteien
 - Schulpflege
 - Kommissionen der Stadt Wetzikon
 - Mitglieder der Geschäftsleitung

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Teilrevision der Gemeindeordnung zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur)

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Weisung

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon wurde am 13. Juni 2021 total revidiert und ist seit 1. November 2021 in Kraft. Aufgrund einer Revision des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) am 9. Mai 2022 müssen Parlamentsgemeinden bis zum Ende der laufenden Amtsperiode ihre Bestimmungen zur Wahl der Wahlbüromitglieder anpassen. Der Stadtrat hat diesen Auftrag zum Anlass genommen und verwaltungsintern geprüft, ob weitere Änderungen an der Gemeindeordnung angezeigt sind. Als Vorgabe hat er formuliert, dass die neue Gemeindeordnung erst seit rund drei Jahren in Kraft ist, sich im Grundsatz bewährt und deshalb nur untergeordnete Anpassungen in einer Teilrevision geprüft werden sollen.

Ende November 2024 hat der Stadtrat den Entwurf für eine Teilrevision der Gemeindeordnung zur Vernehmlassung sowie zur Vorprüfung beim kantonalen Gemeindeamt verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte vom 1. Dezember 2024 bis zum 31. Januar 2025. Eingeladen wurden die Wetziker Parteien, die Schulpflege sowie die unterstellten Kommissionen. Zusätzlich wurde der Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht.

Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

An der Vernehmlassung haben die lokalen Parteien Schweizerische Volkspartei Wetzikon (SVP), FDP.Die Liberalen Wetzikon (FDP), Sozialdemokratische Partei Wetzikon (SP), Grüne Partei Wetzikon (GP), Grünliberale Partei Wetzikon (GLP)/Die Mitte Wetzikon /Evangelische Volkspartei Wetzikon (EVP) sowie die Schulpflege (SPf), die Sozialkommission (SoKo) und die Planungskommission (PK) teilgenommen. Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben sowohl zu einzelnen Artikeln Stellung genommen als auch teils allgemeine Rückmeldungen angebracht. Der Stadtrat hat die Rückmeldungen geprüft und den Vernehmlassungsentwurf überarbeitet. Darüber hinaus hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich den Revisionsentwurf formal geprüft und Empfehlungen zu einzelnen Artikeln abgegeben. Diese werden vollständig berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Reduktion der Mitgliederzahl auf fünf wurde in der Vernehmlassung deutlich abgelehnt. Auch die Schulpflege sprach sich in ihrer Rückmeldung klar dagegen aus und forderte, dass die Anzahl der Mitglieder, einschliesslich des Präsidiums, weiterhin neun betragen soll. In der aktuellen Vorlage verzichtet der Stadtrat auf eine Reduktion der Mitgliederzahl. Da sich das Aufgabenprofil der Schulpflege jedoch zunehmend in Richtung einer überwiegend strategischen Ausrichtung entwickelt,

soll eine allfällige Reduktion der Mitgliederzahl im Rahmen einer künftigen Revision erneut geprüft werden.

Eine irrtümliche Formulierung im Vernehmlassungsentwurf, die suggerierte, dass die Schulpflege die Reduktion befürworte, wurde korrigiert. Der Stadtrat entschuldigt sich für diese missverständliche Darstellung.

Wesentliche Änderungen in der Gemeindeordnung

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen geplant.

- Anpassung der Bestimmungen zum fakultativen Referendum
- Genehmigung vom Stadtrat festgelegten Eigentümerstrategien durch das Parlament
- Finanzbefugnisse Parlament (Erwerb von Grundstücken; Vorbehalt Regierungsrat)
- Verschiedene, untergeordnete Präzisierungen bei mehreren Organisationsbestimmungen im Bereich des Stadtrats
- Untergeordnete Anpassung bei den Aufgaben der Schulpflege

Fakultatives Referendum

Im Sinne der Stufengerechtigkeit und zur Vereinfachung der Entscheidungsprozesse soll die Kompetenz des Parlaments gestärkt werden. Heute sind alle Ausgabenbeschlüsse referendumsfähig, das ist nicht praktikabel. Ausgabenbeschlüsse bis zu einer gewissen Summe soll das Parlament abschliessend fassen können.

Die vorgeschlagenen Änderungen schränken nicht das Instrument des fakultativen Referendums per se ein, sondern setzen eine Schwelle für Vorlagen mit geringen finanziellen Auswirkungen. Dies sorgt dafür, dass die demokratischen Instrumente gezielt dort eingesetzt werden, wo sie tatsächlich notwendig sind. Zudem ist das Parlament demokratisch legitimiert, im Namen der Bevölkerung abschliessend Entscheidungen zu treffen. Dies beschleunigt das Entscheidungsverfahren und es können Urnengänge über Referenden mit wenig Erfolgsaussichten vermieden werden. Bei grossen Projekten oder Entscheidungen mit bedeutendem finanziellem Einfluss bleibt das Referendumsrecht uneingeschränkt bestehen. Damit wird sichergestellt, dass die Bevölkerung und Minderheiten weiterhin bei wichtigen Fragen direkt mitentscheiden können.

Untergeordnete Änderungen bzw. Präzisierungen

Die Verwaltungstätigkeit im Alltag hat seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung Ende 2021 bei verschiedenen Bestimmungen Unklarheiten oder Lücken aufgedeckt. Die notwendigen Anpassungen werden vorgenommen. Präzisierungsvorschläge aus den Vernehmlassungen wurden berücksichtigt.

Weiteres Vorgehen

Nach der Verabschiedung durch das Parlament wird die teilrevidierte Gemeindeordnung voraussichtlich im Frühjahr 2026 der Stimmbevölkerung unterbreitet. Anschliessend ist diese durch den Regierungsrat zu genehmigen. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Juli 2026 geplant.

Erwägungen des Stadtrats

Die bestehende Gemeindeordnung ist seit rund drei Jahren in Kraft und hat sich im Grundsatz bewährt. Die Teilrevision ist daher klein gehalten und bezieht sich insbesondere auf die durch die Revision des GPR nötige Anpassung über die Wahl der Wahlbüromitglieder, die Änderung des fakultativen Referendums zur Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und Stärkung des Parlaments sowie untergeordnete Bereinigungen von Unklarheiten und Lücken, die im Rahmen der alltäglichen Verwaltungstätigkeit seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung 2021 aufgedeckt wurden. Die Vernehmlassung gab hilfreiche Rückschlüsse auf die politischen Haltungen von Parteien und Behörden bzw. Kommissionen, sodass mit der vorliegenden teilrevidierten Gemeindeordnung eine geprüfte Vorlage verabschiedet werden kann.

Obligatorisches Referendum

Nach Art. 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung unterstehen Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung).

Akten

- Gemeindeordnung (revidiert)
- Gemeindeordnung (bestehend)
- Synoptische Darstellung – Vergleich zwischen bestehender und revidierter Gemeindeordnung mit Bemerkungen
- Auswertung der Vernehmlassung
- SRB 2024/286 Verabschiedung zur Vernehmlassung

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Ruedi Keller, Stv. Stadtschreiberin